

Bundesgesetzblatt ⁷³³

Teil I

Z 5702 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 24. April 1990

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 90	Neufassung der Klautiere-Ausführverordnung 7831-1-50-1	734
10. 4. 90	Fünfte Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz neu: 9240-1-11; 9240-1-9	741
11. 4. 90	Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags in den Forstwirtschaftsjahren 1990 und 1991 neu: 790-15-4	742
11. 4. 90	Erste Verordnung zur Änderung der Fischseuchen-Schutzverordnung 7831-1-41-15	743
11. 4. 90	Verordnung über den Absatz von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen (Wein-Alkohol-Absatz-Verordnung) neu: 7847-11-6-11	744
11. 4. 90	Vierundzwanzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1990 – AnrV 1990) neu: 830-2-9-24; 830-2-9-23	747
2. 4. 90	Anordnung über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Geschäftsbereich der Deutschen Bundespost POSTBANK neu: 2030-14-61; 2030-14-52	752
3. 4. 90	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Bundespost POSTBANK neu: 2030-14-62	753
5. 4. 90	Anordnung über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Bundespost POSTDIENST neu: 2030-14-63; 2030-14-52	754

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 13	755
Verkündungen im Bundesanzeiger	755

**Bekanntmachung
der Neufassung der Klautiere-Ausfuhrverordnung**

Vom 29. März 1990

Auf Grund des Artikels 3 der Vierten Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Ein- und Ausfuhrvorschriften vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2173) wird nachstehend der Wortlaut der Klautiere-Ausfuhrverordnung in der seit 20. Dezember 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 911),
2. den am 18. Dezember 1988 in Kraft getretenen Artikel 9 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2225) und
3. den am 20. Dezember 1989 in Kraft getretenen Artikel 2 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 79 a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386).

Bonn, den 29. März 1990

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
über die Ausfuhr lebender Rinder und Schweine,
von Rindersamen und von Fleisch und Fleischerzeugnissen
nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
(Klauentiere-Ausfuhrverordnung)**

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Ausfuhr lebender Rinder und Schweine, von Rindersamen und von Fleisch und Fleischerzeugnissen nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

(2) Der Verordnung unterliegen nicht:

1. Fleischextrakte, Fleischkonsommeees, Fleischbrühen, Fleischsoßen und ähnliche Erzeugnisse ohne Fleischstücke;
2. ganze, gebrochene oder gemahlene Knochen, Fleischpepton, tierische Gelatine, Fleischmehl, Schwartenpulver, Blutplasma, Trockenblut, Trockenblutplasma, Zellproteine, Knochenextrakte und ähnliche Erzeugnisse;
3. ausgelassene Fette aus tierischen Fettgeweben und
4. gereinigte, gebleichte, gesalzene oder getrocknete Mägen, Blasen und Därme.

§ 2

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Zucht- und Nutztiere:
Zucht- und NutZRinder sowie Zucht- und Nutzschweine;
2. Zucht- und NutZRinder:
Hausrinder, insbesondere zur Zucht, zur Erzeugung von Milch, zur Mast oder zur Verwendung als Zugtiere bestimmte Rinder, mit Ausnahme der Schlachtrinder;
3. Zucht- und Nutzschweine:
Hausschweine, insbesondere zur Zucht oder zur Mast bestimmte Schweine, mit Ausnahme der Schlachtschweine;
4. Schlachtrinder und Schlachtschweine:
Hausrinder und Hausschweine, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen Markt für Schlachttiere gebracht zu werden;
- 4 a. Rindersamen:
gefrorener Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist;
5. Fleisch:
alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teile geschlachteter Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen

und Einhufer, die als Haustiere gehalten worden sind;

6. frisches Fleisch:
Fleisch, das keiner auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung, außer einer Kältebehandlung, unterworfen worden ist;
7. Fleischerzeugnis:
Erzeugnis, das aus oder mit einem Zusatz von Fleisch hergestellt und einer auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung, außer einer Kältebehandlung, unterworfen worden ist;
8. Betrieb:
Betrieb, in dem Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Einhufer üblicherweise gehalten oder aufgezogen werden, oder amtlich überwachter Händlerstall;
9. amtlich schweinepestfreier Betrieb:
Betrieb,
 - a) in dem seit mindestens 12 Monaten
 - aa) kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist und
 - bb) keine Impfung gegen Schweinepest genehmigt worden ist,
 - b) in dem sich keine im Verlauf der letzten 12 Monate gegen Schweinepest geimpften Schweine befinden und
 - c) der im Mittelpunkt einer Zone mit einem Halbmesser von 2 Kilometern liegt, in der seit mindestens 12 Monaten kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist;
10. schweinepestfreier Betrieb:
Betrieb, in dem seit mindestens 12 Monaten keine Schweinepest festgestellt worden ist;
11. amtlich anerkannt schweinepestfreie Region:
vom Rat oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften amtlich als schweinepestfrei erklärte Region,
 - a) in der seit mindestens 12 Monaten
 - aa) kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist,
 - bb) keine Impfung gegen Schweinepest genehmigt worden ist und
 - b) in deren Betrieben sich keine im Verlauf der letzten 12 Monate gegen Schweinepest geimpften Schweine befinden;

- 11 a. amtlich anerkannt schweinepestfreier Mitgliedstaat:
vom Rat oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften amtlich als schweinepestfrei erklärter Mitgliedstaat;
12. schweinepestfreie Region:
vom Rat oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften als schweinepestfrei erklärte Region, in der in den letzten 12 Monaten keine Schweinepest festgestellt worden ist;
13. amtlich anerkannter tuberkulosefreier Rinderbestand:
Rinderbestand, der anerkannter Bestand im Sinne des § 12 der Tuberkulose-Verordnung vom 16. Juni 1972 (BGBl. I S. 915) in der jeweils geltenden Fassung ist;
14. amtlich anerkannter brucellosefreier Rinderbestand:
Rinderbestand, der anerkannter Bestand im Sinne des § 19 der Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1046) in der jeweils geltenden Fassung ist;
15. brucellosefreier Schweinebestand:
Schweinebestand, der dem § 22 der Brucellose-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung entspricht;
16. Betrieb, der einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterliegt:
Betrieb, der wegen des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, Vesikulärer Schweinekrankheit, Ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit), Brucellose der Rinder, Brucellose der Schweine oder Milzbrand tierseuchenrechtlich gesperrt ist;
17. Zone, die einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterliegt:
Sperrbezirk, der auf Grund
a) des § 9 der MKS-Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703),
b) des § 1 Abs. 1 der Sperrbezirksverordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1710) oder
c) des § 11 Abs. 1 der Schweinepest-Verordnung vom 3. August 1988 (BGBl. I S. 1559)
in der jeweils geltenden Fassung gebildet worden ist;
18. seuchenfreie Zone:
Gebiet innerhalb eines Umkreises mit einem Durchmesser von 20 Kilometern, in dem nach amtlicher Feststellung seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung
a) von Rindern kein Fall von Maul- und Klauenseuche,
b) von Schweinen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, Vesikulärer Schweinekrankheit oder Ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit)
aufgetreten ist;
19. Mitgliedstaat:
Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

20. Bestimmungsland:
Mitgliedstaat, in den Rinder, Schweine, Rindersamen, Fleisch oder Fleischerzeugnisse aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung versandt werden.

§ 2 a

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht die Regionen im Bundesanzeiger bekannt, die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

1. amtlich als schweinepestfrei im Sinne des Artikels 4b der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG 1975 Nr. C 189 S. 1), der durch Artikel 1 Nr. 6 der Richtlinie 80/1098/EWG vom 11. November 1980 (ABl. EG Nr. L 325 S. 11) eingefügt worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erklärt hat,
2. als schweinepestfrei in die Liste nach Artikel 13 a der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 302 S. 24), der durch Artikel 1 Buchstabe c der Richtlinie 80/1099/EWG vom 11. November 1980 (ABl. EG Nr. L 325 S. 14) eingefügt worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen hat.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht auch den Widerruf einer Entscheidung nach Satz 1 im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden setzen den jeweiligen Status einer Region (Absatz 1 Satz 1) vorübergehend aus, sobald in ihr ein Fall von Schweinepest aufgetreten ist. Sie teilen dies unverzüglich dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit. Während der Aussetzung darf der Status einer Region als „amtlich anerkannt schweinepestfrei“ oder „schweinepestfrei“ nicht bescheinigt werden.

(3) Die Aussetzung nach Absatz 2 wird für

1. amtlich anerkannt schweinepestfreie Regionen 30 Tage nach Erlöschen des letzten Seuchenherdes und, wenn Impfungen stattgefunden haben, nach Beseitigung der geimpften Schweine,
2. schweinepestfreie Regionen 30 Tage oder, wenn zusätzliche Impfungen stattgefunden haben, 90 Tage nach Erlöschen des letzten Seuchenherdes aufgehoben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

2. Abschnitt

Ausfuhr von Rindern und Schweinen

§ 3

(1) Rinder und Schweine dürfen nach Mitgliedstaaten nur ausgeführt werden, wenn sie begleitet sind

1. von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung, die dem für die betreffende Tierart und den jeweiligen Verwendungszweck vorgeschriebenen Muster der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung entspricht, und

2. im Falle der Ausfuhr von Schweinen in einen amtlich anerkannt schweinepestfreien Mitgliedstaat von einer zusätzlichen amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung über die Herkunft der Tiere aus einem in einer amtlich anerkannt schweinepestfreien Region gelegenen amtlich schweinepestfreien Betrieb.

(2) Die Gesundheitsbescheinigung nach Absatz 1 Nr. 1 darf nur ausgestellt werden, wenn alle darin für die betreffenden Tiere vorgesehenen Anforderungen erfüllt sind. Soweit die Gesundheitsbescheinigung Alternativen vorsieht, muß jeweils das Vorliegen mindestens einer der Alternativen bescheinigt sein. Streichungen sind nur zulässig, wenn es sich handelt um

1. nicht zutreffende Alternativen,
2. Anforderungen, die für bestimmte Altersgruppen nicht gefordert werden, oder
3. die Anwendung einer Ausnahme, die von der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes und erforderlichenfalls auch des Transitlandes zugelassen ist.

Eintragungen und Streichungen in der Gesundheitsbescheinigung darf nur der beamtete Tierarzt vornehmen.

(3) Der Verfügungsberechtigte hat dem beamteten Tierarzt gegenüber

1. alle für die Ausfüllung der Gesundheitsbescheinigung notwendigen Angaben zu machen und
2. eine Erklärung darüber abzugeben, daß die zur Ausfuhr bestimmten Tiere entweder seit ihrer Geburt oder im Falle von
 - a) Zucht- und Nutztieren seit mindestens sechs Monaten,
 - b) Schlachttieren seit mindestens drei Monaten
 vor dem Versandtag im Geltungsbereich dieser Verordnung gehalten worden sind; die Erklärung ist auf Verlangen schriftlich abzugeben.

(4) Die Gesundheitsbescheinigungen dürfen nur aus einem einzigen Blatt bestehen.

§ 4

(1) Zur Ausfuhr in einen Mitgliedstaat bestimmte Rinder und Schweine müssen entweder unmittelbar in einem Betrieb oder auf einem von der zuständigen Behörde für die Ausfuhr nach Mitgliedstaaten zugelassenen und vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Markt für Zucht- und NutZRinder, Zucht- und Nutzschweine, Schlachtrinder oder Schlachtschweine erworben worden sein.

(2) Ein Markt darf nach Absatz 1 nur zugelassen werden, wenn

1. er amtstierärztlich überwacht wird,
2. er an demselben Tag nur für Zucht- und NutZRinder sowie Zucht- und Nutzschweine oder nur für Schlachtrinder und Schlachtschweine abgehalten wird,
3. nur der Auftrieb von Rindern und Schweinen erlaubt ist, die – vorbehaltlich des Absatzes 5 – den für sie in der Gesundheitsbescheinigung vorgesehenen Anforderungen entsprechen, und
4. er im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone liegt.

(3) Wenn und solange für einen zugelassenen Markt eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 vorübergehend nicht gegeben ist, dürfen für die auf diesen Markt aufgetriebenen Rinder und Schweine Gesundheitsbescheinigungen nach § 3 nicht ausgestellt werden.

(4) Auf einen zugelassenen Markt dürfen – vorbehaltlich des Absatzes 5 – Rinder und Schweine nur verbracht werden, wenn sie den für sie in der Gesundheitsbescheinigung vorgesehenen Anforderungen entsprechen. Es dürfen insbesondere dorthin nur Rinder und Schweine verbracht werden, die

1. im Falle von Schlachttieren nicht aus einem Betrieb oder aus einer Zone, die einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterliegen, stammen,
2. nicht im Rahmen eines Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen und
3. seit ihrer Geburt oder im Falle von
 - a) Zucht- oder Nutztieren seit mindestens sechs Monaten,
 - b) Schlachttieren seit mindestens drei Monaten
 vor dem Versandtag im Geltungsbereich dieser Verordnung gehalten worden sind.

(5) Zucht- und NutZRinder dürfen auf einen zugelassenen Markt auch aufgetrieben werden, wenn die intradermale Tuberkulinprobe, die Blutserumagglutination auf Brucellose und die serologische Untersuchung auf Enzootische Rinderleukose nach Anlage F Muster 1 Abschnitt V Buchstabe c, d und e der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung noch nicht durchgeführt worden sind.

(6) Werden Rinder oder Schweine zur Ausfuhr nach Mitgliedstaaten auf einem Markt nach Absatz 1 erworben, so ist die Bezeichnung des Marktes in die Gesundheitsbescheinigung einzutragen.

§ 5

Rinder und Schweine dürfen, bevor sie vom Betrieb oder von einem zugelassenen Markt zur Verladestelle befördert werden, auf eine Sammelstelle verbracht werden. Für die Sammelstelle müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 zutreffen; § 4 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 6

(1) Rinder und Schweine müssen der vorgesehenen Grenzübergangsstelle von dem Betrieb, dem Markt oder der Sammelstelle unmittelbar zugeleitet werden. Die Transportmittel oder Behältnisse müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht herausickern oder herausfallen können.

(2) Die in den Gesundheitsbescheinigungen für Zucht- und NutZRinder sowie Zucht- und Nutzschweine vorgesehene Frist von 30 Tagen, während der die Tiere vor der Verladung in dem Betrieb gehalten sein müssen, gilt auch dann als eingehalten, wenn sich die Tiere während der letzten sechs Tage dieser Frist außerhalb des Betriebes auf dem Transport, dem Markt, der Sammelstelle oder der Verladestelle befunden haben.

§ 7

Die in der Gesundheitsbescheinigung vorgesehene Milchanalyse für milchgebende Zucht- und Nutztier rinder muß in einer von der zuständigen Behörde bestimmten amtlichen tierärztlichen Untersuchungsstelle nach Anlage D der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt sein.

§ 8

(1) Wenn und soweit ein Mitgliedstaat die Einfuhr von Rindern und Schweinen nach Maßgabe des Artikels 7 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung genehmigt, so kann die zuständige Behörde in diesem Umfang Ausnahmen von § 3 Abs. 1 und 2 zulassen.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn und soweit ein Mitgliedstaat für die Einfuhr von Rindern und Schweinen andere Ausnahmen zuläßt.

§ 9

(1) Fordert ein Mitgliedstaat für die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung in Anwendung des Artikels 8 oder 8a der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung zusätzliche Garantien, so sind diese gesondert zu bescheinigen.

(2) Wenn und soweit

1. ein Mitgliedstaat die Einfuhr von oder
2. der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit

Rindern oder Schweinen in Anwendung des Artikels 8, 8a oder 9 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung verbietet oder beschränkt, dürfen Gesundheitsbescheinigungen nach § 3 nicht oder nur unter Beachtung dieser Beschränkung ausgestellt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn und soweit ein Mitgliedstaat nach Maßgabe des Artikels 4a der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung Bedingungen für die Einfuhr von Rindern und Schweinen vorschreibt.

§ 9a

(1) Im Falle des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest ist die Ausfuhr lebender Schweine in andere Mitgliedstaaten aus dem von der zuständigen obersten Landesbehörde nach Artikel 9a Abs. 2 Satz 2 und 3 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung abgegrenzten Gebiet, in dem die Krankheit festgestellt worden ist, verboten. Für lebende Schweine aus diesem Gebiet dürfen Gesundheitsbescheinigungen nach § 3 nicht ausgestellt werden.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde ändert die nach Absatz 1 vorgenommene Abgrenzung des Gebiets entsprechend den Erfordernissen der Seuchenentwicklung und bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Abgrenzung aufgehoben wird.

(3) Bezeichnet der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Anwendung des Artikels 9a Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung das von der Seuche betroffene Gebiet,

aus dem die Ausfuhr lebender Schweine in andere Mitgliedstaaten verboten ist, so ändert die zuständige oberste Landesbehörde gegebenenfalls die nach Absatz 1 oder 2 vorgenommene Abgrenzung des Gebiets entsprechend.

3. Abschnitt

Ausfuhr von Rindersamen

§ 9b

(1) Rindersamen darf nach Mitgliedstaaten nur ausgeführt werden, wenn er

1. in einer zugelassenen Besamungsstation entnommen und aufbereitet worden ist und
2. von einer amtstierärztlichen Tiergesundheitsbescheinigung begleitet ist, die dem Muster des Anhangs D der Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 194 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

Die Tiergesundheitsbescheinigung muß zusätzlich in einer Amtssprache des Bestimmungslandes ausgestellt sein und darf nur aus einem Blatt bestehen.

(2) Wenn und soweit ein Mitgliedstaat die Einfuhr von Rindersamen nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 1 der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung genehmigt, kann die zuständige Behörde in diesem Umfang Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

(3) Wenn und soweit

1. ein Mitgliedstaat die Einfuhr von oder
2. der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit

Rindersamen in Anwendung des Artikels 4 Abs. 2, des Artikels 5 Abs. 2 oder des Artikels 15 der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung verbietet oder beschränkt, dürfen Tiergesundheitsbescheinigungen nach Absatz 1 nicht oder nur unter Beachtung dieser Beschränkung ausgestellt werden.

§ 9c

(1) Eine Besamungsstation wird auf Antrag von der zuständigen Behörde zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindersamen zugelassen, wenn

1. die Anforderungen nach Anhang A Kapitel I und II Buchstabe e der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des Anhangs A Kapitel II Buchstabe a bis d und f sowie der Anhänge B und C der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesminister die Zulassungen von Besamungsstationen sowie die Rücknahme oder den Widerruf von Zulassungen unverzüglich mit. Dieser gibt die zugelassenen Besamungsstationen unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer im Bundesanzeiger bekannt.

4. Abschnitt**Ausfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen**

§ 10

(1) Es ist verboten, frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse nach Mitgliedstaaten auszuführen, wenn das frische Fleisch oder das zur Herstellung der Fleischerzeugnisse verwendete frische Fleisch

1. von Tieren gewonnen wurde, die
 - a) aus einem Betrieb, der einer Sperre wegen Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinepest oder Ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) unterliegt, oder
 - b) aus einem Sperrbezirk
 stammen, sofern die Tierart für die festgestellte Seuche empfänglich ist;
2. in einem Schlachthaus, in dem Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Schweinekrankheit, Schweinepest oder Ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit) festgestellt worden ist, vom Tage der Feststellung der Seuche bis zur abgeschlossenen Desinfektion des Schlachthauses erschlachtet worden ist;
3. von Schweinen, Schafen und Ziegen gewonnen wurde, die aus einem Betrieb stammen, der einer Sperre wegen Brucellose der Schweine oder Brucellose der Schafe und Ziegen unterliegt, oder
4. von Schafen, Ziegen und Einhufern gewonnen wurde, wenn der über die Tiere Verfügungsberechtigte nicht vor der Schlachtung die Erklärung abgegeben hat, daß die Tiere seit mindestens 21 Tagen vor der Schlachtung oder seit ihrer Geburt im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehalten worden sind; die Erklärung ist auf Verlangen schriftlich abzugeben.

(2) Das Verbot gilt auch, wenn und soweit

1. ein Mitgliedstaat die Einfuhr von oder
2. der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit

frischem Fleisch nach Artikel 8 der Richtlinie 72/461/EWG in der jeweils geltenden Fassung oder Fleischerzeugnissen nach Artikel 7 der Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 47 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung beschränkt oder verboten hat und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dies im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Der Bundesminister gibt auch die Aufhebung der Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Das Verbot gilt nicht für Fleischerzeugnisse in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die

1. in diesen so erhitzt worden sind, daß der F_c -Wert mindestens 3 beträgt, und
2. von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 und Anlage 3 Nr. 6.4 der Fleischhygiene-Verordnung begleitet werden, die in Abschnitt I bei der Angabe „Art der Erzeugnisse“ mit dem Hinweis „Behandelt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 80/215/EWG“ versehen ist.

(4) Das Verbot gilt – ausgenommen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a – ferner nicht für

1. Fleischerzeugnisse, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind, und
2. entbeinte Schinken mit einem Gewicht von mindestens 5,5 Kilogramm, die einer natürlichen Fermentation und einer Reifung von mindestens 9 Monaten unterlegen haben und einen a_w -Wert von nicht mehr als 0,93 sowie einen pH-Wert von nicht mehr als 6 aufweisen, wenn das für sie verwendete frische Fleisch nicht von Schweinen aus einem wegen Vesikulärer Schweinekrankheit gebildeten Sperrbezirk stammt, soweit diese Erzeugnisse von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 und Anlage 3 Nr. 6.4 der Fleischhygiene-Verordnung begleitet werden, die in Abschnitt I bei der Angabe „Art der Erzeugnisse“ mit dem Hinweis „Behandelt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 80/215/EWG“ versehen ist.

§ 10a

(1) Im Falle des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest ist die Ausfuhr von frischem Schweinefleisch sowie von Schweinefleischerzeugnissen – ausgenommen Erzeugnisse nach § 10 Abs. 3 – in andere Mitgliedstaaten aus dem von der zuständigen obersten Landesbehörde nach Artikel 8a Abs. 2 Satz 2 und 3 der Richtlinie 72/461/EWG und Artikel 7a Abs. 2 Satz 2 und 3 der Richtlinie 80/215/EWG in der jeweils geltenden Fassung abgegrenzten Gebiet, in dem die Krankheit festgestellt worden ist, verboten. Satz 1 gilt entsprechend für frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse von Schweinen, die zum Zwecke der Schlachtung aus dem abgegrenzten Gebiet verbracht werden.

(2) § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend, § 9a Abs. 3 mit der Maßgabe, daß die Bezeichnung des von der Seuche betroffenen Gebiets, aus dem die Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten verboten ist, für frisches Schweinefleisch in Anwendung des Artikels 8a Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 72/461/EWG und für Schweinefleischerzeugnisse in Anwendung des Artikels 7a Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 80/215/EWG in der jeweils geltenden Fassung erfolgen muß.

(3) Abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich des Absatzes 4 kann die zuständige Behörde die Ausfuhr von Schweinefleischerzeugnissen zulassen, die nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a Nr. ii der Richtlinie 80/215/EWG in der jeweils geltenden Fassung hergestellt und gekennzeichnet worden sind; § 10 Abs. 3 Nr. 2 gilt entsprechend. Die zuständige Behörde teilt dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Betriebe mit, die über Einrichtungen verfügen, die bei dieser Herstellung die Einhaltung der vorgeschriebenen Temperaturen sicherstellen.

(4) Die Ausfuhr von Schweinefleischerzeugnissen aus einem nach Absatz 1 oder 2 abgegrenzten Gebiet darf jedoch erst zugelassen werden, wenn ein entsprechender Rechtsakt des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Anwendung des Artikels 4 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 80/215/EWG in der jeweils geltenden Fassung erlassen worden ist. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterrichtet die zuständige Behörde hiervon.

§ 11

Es ist verboten, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Einhufer, deren frisches Fleisch nach § 10 Abs. 1 oder 2 oder § 10a nicht ausgeführt werden darf, für eine solche Ausfuhr schlachten zu lassen. Die zuständige Behörde sorgt dafür, daß das Fleisch solcher Tiere nicht die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch vorgeschriebene Kennzeichnung der Genußtauglichkeit erhält.

§ 12

(1) Es ist verboten, für die Ausfuhr nach Mitgliedstaaten Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch herzustellen, das nach § 10 Abs. 1 oder 2 oder § 10a nicht ausgeführt werden darf.

(2) Die zuständige Behörde läßt Ausnahmen zu, wenn sichergestellt ist, daß

1. das zur Herstellung der Fleischerzeugnisse bestimmte frische Fleisch den Bedingungen des Artikels 5a der Richtlinie 72/461/EWG, der durch Artikel 1 der Richtlinie 80/213/EWG vom 22. Januar 1980 (ABl. EG Nr. L 47 S. 1) eingefügt worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entspricht und nach der Anlage zu dieser Richtlinie gekennzeichnet ist und
2. das Fleischerzeugnis den Anforderungen des § 10 Abs. 3 oder 4 oder des § 10a Abs. 3 oder 4 entspricht.

§ 13

(1) Die zuständige Behörde läßt Ausnahmen von § 10 Abs. 1 Nr. 4 und § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 4 zu, wenn und soweit ein Mitgliedstaat nach Artikel 7 der Richtlinie 72/461/EWG in der jeweils geltenden Fassung die Einfuhr von frischem Fleisch unter erleichterten Bedingungen zugelassen hat.

(2) Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitgliedstaat für die Einfuhr von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen andere Ausnahmen zuläßt.

§ 14

(1) Es ist verboten, frisches Fleisch von Schweinen oder Fleischerzeugnisse, die aus oder mit Schweinefleisch hergestellt sind und nicht den Anforderungen des § 10 Abs. 3 oder 4 oder des § 10a Abs. 3 entsprechen, nach einem vom Rat oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4b der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung amtlich als schweinepestfrei anerkannten Mitgliedstaat auszuführen; der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht diese Mitgliedstaaten im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Ausgenommen im Falle des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest gilt das Verbot nicht für frisches Fleisch von Schweinen, die

1. aus einer amtlich anerkannten schweinepestfreien Region stammen oder
2. aus einer schweinepestfreien Region stammen und
 - a) nicht gegen Schweinepest geimpft waren,
 - b) in einem amtlich schweinepestfreien Betrieb gehalten und

c) in einem Schlachtbetrieb geschlachtet wurden, der in einer schweinepestfreien Region oder in einem aus mehreren zusammenhängenden schweinepestfreien Regionen bestehenden Gebiet gelegen ist, in dem

- aa) keine im Verlauf der letzten zwölf Monate gegen Schweinepest geimpften Schweine geschlachtet worden sind oder
- bb) gegen Schweinepest geimpfte Schweine nur zeitlich oder räumlich getrennt geschlachtet worden sind und deren Fleisch getrennt gelagert worden ist.

(3) Ausgenommen im Falle des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest gilt das Verbot ferner nicht für Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch von Schweinen, die während der letzten drei Monate nicht gegen Schweinepest geimpft worden sind.

5. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

§ 15

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 in einer Gesundheitsbescheinigung Eintragungen oder Streichungen vornimmt, ohne beamteter Tierarzt zu sein,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 Angaben nicht richtig macht oder entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 eine Erklärung nicht richtig abgibt,
3. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 ein Rind oder ein Schwein auf einen zugelassenen Markt verbringt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ein Rind oder ein Schwein nicht unmittelbar der Grenzübergangsstelle zuleitet,
5. entgegen § 9a Abs. 1 Satz 1 ein lebendes Schwein ausführt,
- 5a. entgegen § 9b Abs. 1 gefrorenen Rindersamen ausführt,
6. entgegen § 10 Abs. 1 oder 2 oder § 14 Abs. 1 frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse ausführt,
7. entgegen § 10a Abs. 1 frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse ausführt,
8. entgegen § 11 Satz 1 Tiere schlachten läßt oder
9. entgegen § 12 Abs. 1 Fleischerzeugnisse herstellt.

6. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 16

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 17

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

**Fünfte Verordnung
über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten
nach dem Personenbeförderungsgesetz**

Vom 10. April 1990

Auf Grund des § 45a Abs. 5 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2439) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr:

§ 1

Die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer betragen bei den in § 45a Abs. 5 Satz 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes genannten Unternehmen 0,187 DM je Personen-Kilometer.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Vierte Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 26. September 1988 (BGBl. I S. 1761) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. April 1990

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Heldmann

**Verordnung
über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags
in den Forstwirtschaftsjahren 1990 und 1991**

Vom 11. April 1990

Auf Grund des § 1 Abs. 1 bis 4 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

Einschlagsbeschränkungen

(1) Holz darf im Forstbetrieb nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eingeschlagen werden.

(2) Der ordentliche Holzeinschlag der Forstwirtschaft wird

1. für die Holzartengruppe Fichte auf 40 vom Hundert,
2. für die Holzartengruppe Kiefer auf 50 vom Hundert,
3. für die Holzartengruppen Buche und Eiche auf jeweils 80 vom Hundert

beschränkt; dies gilt nicht in den Ländern Berlin und Hamburg. Bei der Berechnung des Vomhundertsatzes der jeweiligen Holzartengruppe ist der durchschnittliche Einschlag der letzten vier Wirtschaftsjahre zugrunde zu legen.

(3) Die Einschlagsbeschränkungen nach Absatz 2 gelten jeweils für den Zeitraum des Forstwirtschaftsjahres 1990 (1. Oktober 1989 bis 30. September 1990) und des Forstwirtschaftsjahres 1991 (1. Oktober 1990 bis 30. September 1991).

(4) Würde in einem Betrieb durch die Beschränkungen nach Absatz 2 der gesamte Holzeinschlag dieses Be-

triebes auf weniger als 70 vom Hundert des jährlichen Nutzungssatzes im Sinne des § 34b Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (Hiebsatz) absinken, so können die in Absatz 2 genannten Vomhundertsätze entsprechend überschritten werden.

(5) Ordentliche Holzeinschläge des Forstwirtschaftsjahres 1990, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind, sind auf den beschränkten Holzeinschlag der jeweiligen Holzartengruppe des Forstwirtschaftsjahres 1990 und, soweit darüber hinausgehend, des Forstwirtschaftsjahres 1991 bis zur Höhe der Beschränkung anzurechnen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 Holz einschlägt.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 12 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. April 1990

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kurt Eisenkrämer

**Erste Verordnung
zur Änderung der Fischseuchen-Schutzverordnung**

Vom 11. April 1990

Auf Grund des § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Fischseuchen-Schutzverordnung vom 24. März 1982 (BGBl. I S. 382) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5
Untersuchung

Der Betreiber einer Anlage oder Einrichtung, in der Süßwasserfische gezüchtet, erbrütet oder vermehrt oder aus der Eier, Sperma oder Satzfische abgegeben werden (Fischzuchtanlage), hat seinen Fischbestand mindestens einmal jährlich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde amtstierärztlich, tierärztlich oder fischereibiologisch klinisch und virologisch untersuchen zu lassen; für die virologische Untersuchung sowie die Probenahme gilt die Anlage.“

2. In der Anlage werden gestrichen:

- a) Die Nummern 2.2 und 3.3;
- b) in Nummer 4 die Worte „und, soweit die Größe der Fische eine Blutentnahme erlaubt, als Antikörpernachweis“;
- c) Nummer 4.4.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. April 1990

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kurt Eisenkrämer

**Verordnung
über den Absatz von Weinalkohol
aus Beständen der Interventionsstellen
(Wein-Alkohol-Absatz-Verordnung)**

Vom 11. April 1990

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 2 und der §§ 15, 16 und 31 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Absatz von Alkohol aus obligatorischen Destillationen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein sowie seine Verwendung, Verarbeitung oder Ausfuhr. Die steuerlichen Vorschriften des Gesetzes über das Branntweinmonopol und die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt), soweit nicht nach Maßgabe dieser Verordnung die Bundesfinanzverwaltung zuständig ist.

§ 3

Überwachung

(1) Der von der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (Bundesmonopolverwaltung) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein und die Durchführung der obligatorischen Destillation in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1987 (BGBl. I S. 1300) gelagerte Alkohol wird vom Zeitpunkt der Abgabe aus dem Interventionslager bis zu seiner Verwendung, Verarbeitung oder Ausfuhr aus Marktordnungsgründen der amtlichen Überwachung durch die Bundesfinanzverwaltung nach Maßgabe dieser Verordnung unterstellt.

(2) Überwachende Zollstelle ist die Zollstelle, in deren Bezirk der Alkohol verwendet oder verarbeitet wird, im Falle der Ausfuhr in unverändertem Zustand die Zollstelle, in deren Bezirk das abgebende Interventionslager gelegen ist.

(3) Die Überwachung dauert bis zur Beendigung der nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Verwendung oder Verarbeitung, im Falle der Ausfuhr in

unverändertem Zustand oder nach Verarbeitung bis zum Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft.

§ 4

Verwendung oder Verarbeitung

(1) Soll Alkohol aus einem Interventionslager bei der Bundesmonopolverwaltung im Geltungsbereich dieser Verordnung verwendet oder verarbeitet werden, so hat der Verwender oder Verarbeiter der überwachenden Zollstelle nach jeder Zuschlagserteilung unverzüglich mitzuteilen, wann und wo mit der Verwendung oder Verarbeitung begonnen werden soll. Der Mitteilung ist der von der Bundesanstalt ausgestellte Abholschein beizufügen.

(2) Der Verwender oder Verarbeiter hat den erworbenen Alkohol unverzüglich nach der Übernahme in einen in dem Verwendungs- oder Verarbeitungsbetrieb gelegenen oder von der überwachenden Zollstelle zugelassenen Lagerraum zu verbringen und bis zur Verwendung oder Verarbeitung in den ursprünglichen Behältnissen zu belassen. In Tankwagen bezogener Alkohol ist in von der überwachenden Zollstelle zugelassene Lagerbehältnisse zu verbringen.

(3) Auf Verlangen der überwachenden Zollstelle hat der Verwender oder Verarbeiter

1. einen Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen der Alkohol gelagert und verwendet oder verarbeitet werden soll und
2. eine Beschreibung der vorgesehenen Verwendung oder Verarbeitung, im Falle der Verarbeitung unter Angabe von Art und Menge der Zutaten sowie der voraussichtlichen Ausbeute,

vorzulegen, sofern dies nicht bereits nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist.

(4) Die überwachende Zollstelle kann dem Verwender oder Verarbeiter weitere Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

§ 5

**Aufzeichnungspflichten,
Aufbewahrungsfristen, Inventur**

(1) Soweit sich dies nicht bereits aus dem Gesetz über das Branntweinmonopol und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ergibt, ist der Verwender oder Verarbeiter verpflichtet,

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,

2. gesonderte Aufzeichnungen zu fertigen über
 - a) den Zugang und Abgang oder den sonstigen Verbleib sowie den Bestand an Alkohol,
 - b) die bestimmungsgemäß verwendeten Mengen an Alkohol und die hergestellten Mengen an Verarbeitungserzeugnissen, Nebenerzeugnissen und Abfällen,
 - c) die in den Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Mengen an Alkohol,
 - d) Art und Menge der dem Alkohol oder den Verarbeitungserzeugnissen beigegebenen Stoffe,
3. der überwachenden Zollstelle jede Veränderung der nach § 4 Abs. 3 gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.

(2) Wer an einer in § 1 genannten Maßnahme als Verwender oder Verarbeiter teilnimmt, hat sämtliche Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege, die sich auf diese Maßnahme beziehen, sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Unterlage, die Aufzeichnung oder der Beleg entstanden ist.

(3) Für die Durchführung von betrieblichen oder amtlichen Bestandsaufnahmen für Alkohol und daraus hergestellte Verarbeitungserzeugnisse gilt § 67 der Branntweinverwertungsordnung sinngemäß.

§ 6

Anzeigepflichten

Der Verwender oder Verarbeiter hat der überwachenden Zollstelle das Ende der Verwendung oder Verarbeitung unverzüglich schriftlich in dreifacher Ausfertigung anzuzeigen. In der Anzeige sind anzugeben

1. die verwendete oder verarbeitete Alkoholmenge,
2. die Nummer des Abholscheins (§ 4 Abs. 1 Satz 2), auf den sich die Anzeige bezieht und
3. a) im Falle der Verwendung die Art der Verwendung oder
b) im Falle der Verarbeitung Art, Menge und Alkoholgehalt der Verarbeitungserzeugnisse, etwaiger Nebenerzeugnisse und Abfälle.

Die überwachende Zollstelle kann, soweit im Einzelfall erforderlich, weitere Angaben fordern.

§ 7

Duldungs- und sonstige Mitwirkungspflichten

Zum Zwecke der Überwachung hat der Beteiligte den Zollstellen das Betreten der Geschäftsräume und Betriebsstätten und die Aufnahme der Bestände an Alkohol und Verarbeitungserzeugnissen während der Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchfüh-

rung hat der Beteiligte auf Verlangen der zuständigen Stellen der Bundesfinanzverwaltung auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken.

§ 8

Verpflichtete Person

Der Beteiligte hat die Verpflichtungen, die ihm gegenüber der zuständigen Stelle obliegen, selbst zu erfüllen oder hierfür einen oder mehrere geeignete Beauftragte zu bestellen. Die Bestellung ist der zuständigen Stelle schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Die bestellten Personen haben die Anzeige ebenfalls zu unterzeichnen.

§ 9

Verwendung oder Verarbeitung von Alkohol aus anderen Mitgliedstaaten

(1) Alkohol, der in einem Interventionslager eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gelagert wurde und in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden ist, wird auf Antrag unter amtliche Überwachung gestellt, soweit sich nicht nach anderen Vorschriften die Überwachung von Amts wegen ergibt.

(2) Der Antrag auf amtliche Überwachung ist zusammen mit dem nach § 10 Abs. 1 des Zollgesetzes erforderlichen Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr bei der abfertigenden Zollstelle zu stellen. Der Alkohol, auf den sich der Antrag bezieht, ist bei der Zollstelle unter Vorlage des im Abgangsmittgliedstaat nach Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 (ABl. EG Nr. L 55 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erteilten Kontrollexemplars T5 oder des im Abgangsmittgliedstaat mit den Vermerken nach Artikel 2 Abs. 4 derselben Verordnung versehenen Papiers zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters anzumelden und an Amtsstelle oder an dem von der Zollstelle bestimmten Ort vorzuführen. Antrag und Anmeldung sind zusammen schriftlich in drei Stücken, im Fall der Antragstellung bei einer anderen als der überwachenden Zollstelle in vier Stücken abzugeben. Wird dem Antrag entsprochen, so überläßt die Zollstelle den Alkohol dem Antragsteller zur zweck- und fristgerechten Verwendung oder Verarbeitung. § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 bis 4 und die §§ 5 bis 8 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des in § 6 Nr. 2 genannten Abholscheins der Antrag auf amtliche Überwachung tritt.

§ 10

Verwendung oder Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat

Soll Alkohol aus einem Interventionslager bei der Bundesmonopolverwaltung nach einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geliefert werden, um dort verwendet oder verarbeitet zu werden, übersendet die Bundesanstalt jeweils eine Durchschrift des Abholscheins an die Zollstelle, in deren Bezirk der Alkohol ausgelagert wird. Der Abnehmer hat den Alkohol unverzüglich nach der Übernahme der in Satz 1 genannten Zollstelle zu stellen und dabei

1. im Falle der Verwendung ein Kontrollexemplar T5 in der jeweils geltenden Fassung in zwei Stücken unter

- Angabe der übernommenen Menge des Alkohols, der Nummer des Abholscheins sowie mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen,
2. im Falle der Verarbeitung in das beantragte Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters des Alkohols die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen aufzunehmen.

§ 11

Ausfuhr

(1) Soll Alkohol aus einem Interventionslager bei der Bundesmonopolverwaltung in unverändertem Zustand ausgeführt werden, übersendet die Bundesanstalt jeweils eine Durchschrift des Abholscheins an die überwachende Zollstelle. Der Abnehmer hat den Alkohol unverzüglich der in Satz 1 genannten Zollstelle zu stellen und dabei ein Kontrollexemplar T5 in zwei Stücken unter Angabe der übernommenen Menge des Alkohols, der Nummer des Abholscheins sowie mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen.

(2) Soll Alkohol aus einem Interventionslager bei der Bundesmonopolverwaltung nach Verarbeitung ausgeführt werden, ist das Verarbeitungserzeugnis der überwachenden Zollstelle zur Ausfuhrabfertigung nach § 9 der Außenwirtschaftsverordnung zu stellen oder anzumelden. Dabei ist ein Kontrollexemplar T5 in zwei Stücken mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen, in dem anzugeben sind

1. die für das Verarbeitungserzeugnis verwendete Alkoholmenge und
2. die Nummer des Abholscheins oder im Fall des § 9 Nummer und Datum des Antrags auf amtliche Überwachung.

§ 12

Muster, Vordrucke

Für die Mitteilung nach § 4 Abs. 1, die Anzeige nach § 6 Abs. 1 sowie den Antrag und die Anmeldung nach § 9 Abs. 2 kann der Bundesminister der Finanzen Muster in der „Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung“ bekanntgeben oder Vordrucke bei den zuständigen Zollstellen bereithalten. Soweit Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. April 1990

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
in Vertretung
Kurt Eisenkrämer

**Vierundzwanzigste Verordnung
über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Anrechnungs-Verordnung 1990 – AnrV 1990)**

Vom 11. April 1990

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geänderten § 33 Abs. 6, des § 33a Abs. 1 Satz 3, des § 33b Abs. 5 Satz 3, des durch Artikel 1 Nr. 29 des KOV-Strukturgesetzes 1990 vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geänderten § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des durch Artikel 1 Nr. 31 des KOV-Strukturgesetzes 1990 geänderten § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33b Abs. 5 Satz 3 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrags, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 2

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt vorbehaltlich der Vorschrift des § 41 Abs. 3 Satz 3 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 3

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufen-

zahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 4

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

1. Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 200 für Beschädigte bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 11,55 Deutsche Mark und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 7,35 Deutsche Mark je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
2. Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 200 für Beschädigte je Stufe ein Betrag in Höhe von 4,605 Deutsche Mark hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 5

Diese Verordnung gilt zur Feststellung der in § 1 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche in der Zeit vom 1. April 1990 bis 30. Juni 1990 bestehen.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anrechnungsverordnung 1989/90 vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1395) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. April 1990

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage
(zu § 1)

Tabelle
über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente
für die Zeit vom 1. April 1990 bis 30. Juni 1990

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.	DM	DM				DM	DM
392	147	0	0	921	817	682	563	379	271	0	0	609	746	521
403	154	0	0	921	817	682	563	379	271	1	4	605	742	517
415	161	0	0	921	817	682	563	379	271	2	9	600	737	512
426	169	0	0	921	817	682	563	379	271	3	13	596	733	508
438	176	0	0	921	817	682	563	379	271	4	18	591	728	503
449	183	0	0	921	817	682	563	379	271	5	23	586	723	498
461	191	0	0	921	817	682	563	379	271	6	27	582	719	494
472	198	0	0	921	817	682	563	379	271	7	32	577	714	489
484	205	0	0	921	817	682	563	379	271	8	36	573	710	485
495	213	0	0	921	817	682	563	379	271	9	41	568	705	480
507	220	0	0	921	817	682	563	379	271	10	46	563	700	475
518	227	1	4	917	813	678	559	375	267	11	50	559	696	471
530	234	2	9	912	808	673	554	370	262	12	55	554	691	466
541	242	3	13	908	804	669	550	366	258	13	59	550	687	462
553	249	4	18	903	799	664	545	361	253	14	64	545	682	457
564	256	5	23	898	794	659	540	356	248	15	69	540	677	452
576	264	6	27	894	790	655	536	352	244	16	73	536	673	448
587	271	7	32	889	785	650	531	347	239	17	78	531	668	443
599	278	8	36	885	781	646	527	343	235	18	82	527	664	439
610	286	9	41	880	776	641	522	338	230	19	87	522	659	434
622	293	10	46	875	771	636	517	333	225	20	92	517	654	429
634	300	11	50	871	767	632	513	329	221	21	96	513	650	425
645	308	12	55	866	762	627	508	324	216	22	101	508	645	420
657	315	13	59	862	758	623	504	320	212	23	105	504	641	416
668	322	14	64	857	753	618	499	315	207	24	110	499	636	411
680	330	15	69	852	748	613	494	310	202	25	115	494	631	406
691	337	16	73	848	744	609	490	306	198	26	119	490	627	402
703	344	17	78	843	739	604	485	301	193	27	124	485	622	397
714	352	18	82	839	735	600	481	297	189	28	128	481	618	393
726	359	19	87	834	730	595	476	292	184	29	133	476	613	388
738	367	20	92	829	725	590	471	287	179	30	138	471	608	383
749	374	21	96	825	721	586	467	283	175	31	142	467	604	379
761	381	22	101	820	716	581	462	278	170	32	147	462	599	374
772	389	23	105	816	712	577	458	274	166	33	151	458	595	370
784	396	24	110	811	707	572	453	269	161	34	156	453	590	365
795	403	25	115	806	702	567	448	264	156	35	161	448	585	360
807	411	26	119	802	698	563	444	260	152	36	165	444	581	356
818	418	27	124	797	693	558	439	255	147	37	170	439	576	351
830	425	28	128	793	689	554	435	251	143	38	174	435	572	347
841	433	29	133	788	684	549	430	246	138	39	179	430	567	342
853	440	30	138	783	679	544	425	241	133	40	184	425	562	337
865	447	31	142	779	675	540	421	237	129	41	188	421	558	333
876	455	32	147	774	670	535	416	232	124	42	193	416	553	328
888	462	33	151	770	666	531	412	228	120	43	197	412	549	324
899	469	34	156	765	661	526	407	223	115	44	202	407	544	319
911	477	35	161	760	656	521	402	218	110	45	207	402	539	314
922	484	36	165	756	652	517	398	214	106	46	211	398	535	310
934	491	37	170	751	647	512	393	209	101	47	216	393	530	305
945	499	38	174	747	643	508	389	205	97	48	220	389	526	301
957	506	39	179	742	638	503	384	200	92	49	225	384	521	296
969	514	40	184	737	633	498	379	195	87	50	230	379	516	291
980	521	41	188	733	629	494	375	191	83	51	234	375	512	287
992	528	42	193	728	624	489	370	186	78	52	239	370	507	282
1003	536	43	198	723	619	484	365	181	73	53	244	365	502	277
1015	543	44	202	719	615	480	361	177	69	54	248	361	498	273
1026	550	45	207	714	610	475	356	172	64	55	253	356	493	268
1038	558	46	211	710	606	471	352	168	60	56	257	352	489	264
1049	565	47	216	705	601	466	347	163	55	57	262	347	484	259
1061	572	48	221	700	596	461	342	158	50	58	267	342	479	254
1072	580	49	225	696	592	457	338	154	46	59	271	338	475	250
1084	587	50	230	691	587	452	333	149	41	60	276	333	470	245
1096	594	51	234	687	583	448	329	145	37	61	280	329	466	241
1107	602	52	239	682	578	443	324	140	32	62	285	324	461	236
1119	609	53	244	677	573	438	319	135	27	63	290	319	456	231

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.							
1130	616	54	248	673	569	434	315	131	23	64	294	315	452	227
1142	624	55	253	668	564	429	310	126	18	65	299	310	447	222
1153	631	56	257	664	560	425	306	122	14	66	303	306	443	218
1165	638	57	262	659	555	420	301	117	9	67	308	301	438	213
1176	646	58	267	654	550	415	296	112	4	68	313	296	433	208
1188	653	59	271	650	546	411	292	108	0	69	317	292	429	204
1200	661	60	276	645	541	406	287	103		70	322	287	424	199
1211	668	61	280	641	537	402	283	99		71	326	283	420	195
1223	675	62	285	636	532	397	278	94		72	331	278	415	190
1234	683	63	290	631	527	392	273	89		73	336	273	410	185
1246	690	64	294	627	523	388	269	85		74	340	269	406	181
1257	697	65	299	622	518	383	264	80		75	345	264	401	176
1269	705	66	303	618	514	379	260	76		76	349	260	397	172
1280	712	67	308	613	509	374	255	71		77	354	255	392	167
1292	719	68	313	608	504	369	250	66		78	359	250	387	162
1303	727	69	317	604	500	365	246	62		79	363	246	383	158
1315	734	70	322	599	495	360	241	57		80	368	241	378	153
1327	741	71	326	595	491	356	237	53		81	372	237	374	149
1338	749	72	331	590	486	351	232	48		82	377	232	369	144
1350	756	73	336	585	481	346	227	43		83	382	227	364	139
1361	763	74	340	581	477	342	223	39		84	386	223	360	135
1373	771	75	345	576	472	337	218	34		85	391	218	355	130
1384	778	76	349	572	468	333	214	30		86	395	214	351	126
1396	785	77	354	567	463	328	209	25		87	400	209	346	121
1407	793	78	359	562	458	323	204	20		88	405	204	341	116
1419	800	79	363	558	454	319	200	16		89	409	200	337	112
1431	808	80	368	553	449	314	195	11		90	414	195	332	107
1442	815	81	373	548	444	309	190	6		91	419	190	327	102
1454	822	82	377	544	440	305	186	2		92	423	186	323	98
1465	830	83	382	539	435	300	181	0		93	428	181	318	93
1477	837	84	386	535	431	296	177			94	432	177	314	89
1488	844	85	391	530	426	291	172			95	437	172	309	84
1500	852	86	396	525	421	286	167			96	442	167	304	79
1511	859	87	400	521	417	282	163			97	446	163	300	75
1523	866	88	405	516	412	277	158			98	451	158	295	70
1534	874	89	409	512	408	273	154			99	455	154	291	66
1546	881	90	414	507	403	268	149			100	460	149	286	61
1558	888	91	419	502	398	263	144			101	465	144	281	56
1569	896	92	423	498	394	259	140			102	469	140	277	52
1581	903	93	428	493	389	254	135			103	474	135	272	47
1592	910	94	432	489	385	250	131			104	478	131	268	43
1604	918	95	437	484	380	245	126			105	483	126	263	38
1615	925	96	442	479	375	240	121			106	488	121	258	33
1627	932	97	446	475	371	236	117			107	492	117	254	29
1638	940	98	451	470	366	231	112			108	497	112	249	24
1650	947	99	455	466	362	227	108			109	501	108	245	20
1662	955	100	460	461	357	222	103			110	506	103	240	15
1673	962	101	465	456	352	217	98			111	511	98	235	10
1685	969	102	469	452	348	213	94			112	515	94	231	6
1696	977	103	474	447	343	208	89			113	520	89	226	1
1708	984	104	478	443	339	204	85			114	524	85	222	0
1719	991	105	483	438	334	199	80			115	529	80	217	
1731	999	106	488	433	329	194	75			116	534	75	212	
1742	1006	107	492	429	325	190	71			117	538	71	208	
1754	1013	108	497	424	320	185	66			118	543	66	203	
1765	1021	109	501	420	316	181	62			119	547	62	199	
1777	1028	110	506	415	311	176	57			120	552	57	194	
1789	1035	111	511	410	306	171	52			121	557	52	189	
1800	1043	112	515	406	302	167	48			122	561	48	185	
1812	1050	113	520	401	297	162	43			123	566	43	180	
1823	1057	114	524	397	293	158	39			124	570	39	176	
1835	1065	115	529	392	288	153	34			125	575	34	171	
1846	1072	116	534	387	283	148	29			126	580	29	166	
1858	1079	117	538	383	279	144	25			127	584	25	162	
1869	1087	118	543	378	274	139	20			128	589	20	157	
1881	1094	119	547	374	270	135	16			129	593	16	153	
1893	1102	120	552	369	265	130	11			130	598	11	148	
1904	1109	121	557	364	260	125	6			131	603	6	143	
1916	1116	122	561	360	256	121	2			132	607	2	139	
1927	1124	123	566	355	251	116	0			133	612	0	134	
1939	1131	124	571	350	246	111				134	617		129	

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Haib- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.	DM	DM					
1950	1138	125	575	346	242	107			135	621		125		
1962	1146	126	580	341	237	102			136	626		120		
1973	1153	127	584	337	233	98			137	630		116		
1985	1160	128	589	332	228	93			138	635		111		
1996	1168	129	594	327	223	88			139	640		106		
2008	1175	130	598	323	219	84			140	644		102		
2020	1182	131	603	318	214	79			141	649		97		
2031	1190	132	607	314	210	75			142	653		93		
2043	1197	133	612	309	205	70			143	658		88		
2054	1204	134	617	304	200	65			144	663		83		
2066	1212	135	621	300	196	61			145	667		79		
2077	1219	136	626	295	191	56			146	672		74		
2089	1226	137	630	291	187	52			147	676		70		
2100	1234	138	635	286	182	47			148	681		65		
2112	1241	139	640	281	177	42			149	686		60		
2124	1249	140	644	277	173	38			150	690		56		
2135	1256	141	649	272	168	33			151	695		51		
2147	1263	142	653	268	164	29			152	699		47		
2158	1271	143	658	263	159	24			153	704		42		
2170	1278	144	663	258	154	19			154	709		37		
2181	1285	145	667	254	150	15			155	713		33		
2193	1293	146	672	249	145	10			156	718		28		
2204	1300	147	676	245	141	6			157	722		24		
2216	1307	148	681	240	136	1			158	727		19		
2227	1315	149	686	235	131	0			159	732		14		
2239	1322	150	690	231	127				160	736		10		
2251	1329	151	695	226	122				161	741		5		
2262	1337	152	699	222	118				162	745		1		
2274	1344	153	704	217	113				163	750		0		
2285	1351	154	709	212	108				164	755				
2297	1359	155	713	208	104				165	759				
2308	1366	156	718	203	99				166	764				
2320	1373	157	722	199	95				167	768				
2331	1381	158	727	194	90				168	773				
2343	1388	159	732	189	85				169	778				
2355	1396	160	736	185	81				170	782				
2366	1403	161	741	180	76				171	787				
2378	1410	162	746	175	71				172	792				
2389	1418	163	750	171	67				173	796				
2401	1425	164	755	166	62				174	801				
2412	1432	165	759	162	58				175	805				
2424	1440	166	764	157	53				176	810				
2435	1447	167	769	152	48				177	815				
2447	1454	168	773	148	44				178	819				
2458	1462	169	778	143	39				179	824				
2470	1469	170	782	139	35				180	828				
2482	1476	171	787	134	30				181	833				
2493	1484	172	792	129	25				182	838				
2505	1491	173	796	125	21				183	842				
2516	1498	174	801	120	16				184	847				
2528	1506	175	805	116	12				185	851				
2539	1513	176	810	111	7				186	856				
2551	1520	177	815	106	2				187	861				
2562	1528	178	819	102	0				188	865				
2574	1535	179	824	97					189	870				
2586	1543	180	828	93					190	874				
2597	1550	181	833	88					191	879				
2609	1557	182	838	83					192	884				
2620	1565	183	842	79					193	888				
2632	1572	184	847	74					194	893				
2643	1579	185	851	70					195	897				
2655	1587	186	856	65					196	902				
2666	1594	187	861	60					197	907				
2678	1601	188	865	56					198	911				
2689	1609	189	870	51					199	916				
2701	1616	190	874	47					200	920				
2713	1623	191	879	42					201	925				
2724	1631	192	884	37					202	930				
2736	1638	193	888	33					203	934				
2747	1645	194	893	28					204	939				
2759	1653	195	897	24					205	943				

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen DM	Ausgleichsrenten						Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen DM	Ausgleichsrenten Witwen DM	Elternrenten	
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit	übrige Einkünfte			Beschädigte mit einer MdE um				Vollwaisen DM	Halbwaisen DM				Elternpaare DM	Elternanteile DM
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H. DM	90 v. H. DM	80 oder 70 v. H. DM	60 oder 50 v. H. DM							
2770	1660	196	902	19						206	948			
2782	1667	197	907	14						207	953			
2793	1675	198	911	10						208	957			
2805	1682	199	916	5						209	962			
2817	1690	200	921	0						210	967			
2828	1697	201	925							211	971			
2840	1704	202	930							212	976			
2851	1712	203	934							213	980			
2863	1719	204	939							214	985			
2874	1726	205	944							215	990			
2886	1734	206	948							216	994			
2897	1741	207	953							217	999			
2909	1748	208	957							218	1003			
2920	1756	209	962							219	1008			
2932	1763	210	967							220	1013			
2944	1770	211	971							221	1017			
2955	1778	212	976							222	1022			
2967	1785	213	980							223	1026			
2978	1792	214	985							224	1031			
2990	1800	215	990							225	1036			
3001	1807	216	994							226	1040			
3013	1814	217	999							227	1045			
3024	1822	218	1003							228	1049			
3036	1829	219	1008							229	1054			
3048	1837	220	1013							230	1059			
3059	1844	221	1017							231	1063			
3071	1851	222	1022							232	1068			
3082	1859	223	1026							233	1072			
3094	1866	224	1031							234	1077			
3105	1873	225	1036							235	1082			
3117	1881	226	1040							236	1086			
3128	1888	227	1045							237	1091			
3140	1895	228	1049							238	1095			
3151	1903	229	1054							239	1100			
3163	1910	230	1059							240	1105			
3175	1917	231	1063							241	1109			
3186	1925	232	1068							242	1114			
3198	1932	233	1072							243	1118			
3209	1939	234	1077							244	1123			
3221	1947	235	1082							245	1128			
3232	1954	236	1086							246	1132			
3244	1961	237	1091							247	1137			
3255	1969	238	1095							248	1141			
3267	1976	239	1100							249	1146			
3279	1984	240	1105							250	1151			
3290	1991	241	1109							251	1155			
3302	1998	242	1114							252	1160			
3313	2006	243	1119							253	1165			
3325	2013	244	1123							254	1169			
3336	2020	245	1128							255	1174			
3348	2028	246	1132							256	1178			
3359	2035	247	1137							257	1183			
3371	2042	248	1142							258	1188			
3382	2050	249	1146							259	1192			
3394	2057	250	1151							260	1197			

**Anordnung
über die Übertragung von Befugnissen
auf dem Gebiete des Beamtenrechts
im Geschäftsbereich der Deutschen Bundespost POSTBANK**

Vom 2. April 1990

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. Wir übertragen
der Zentralstelle Postbank,
den Postgiroämtern und
den Postsparkassenämtern
– je für ihren Bereich – die Befugnis,</p> <p>1.1 nach § 70 des Bundesbeamtengesetzes über die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken zu entscheiden, die Beamten, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, in bezug auf ihr Amt gewährt werden,</p> <p>1.2 nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1965 (BGBl. I S. 410), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Januar 1980 (BGBl. I S. 88), Beamten Jubiläumszuwendungen zu gewähren oder zu versagen.</p> <p>2. Bei Belohnungen oder Geschenken, die einem Beamten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gewährt werden, ist für Entscheidungen nach Abschnitt 1 Nr. 1.1 dieser Anordnung diejenige Behörde zuständig, deren Bereich der Beamte zuletzt angehört hat.</p> <p>3. Wir übertragen
der Zentralstelle Postbank,
den Postgiroämtern und
den Postsparkassenämtern
– je für ihren Bereich – die Befugnis,</p> <p>3.1 nach § 64 des Bundesbeamtengesetzes von einem Beamten die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen,</p> <p>3.2 nach § 65 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes einem Beamten Nebentätigkeiten zu genehmigen und zu versagen sowie Genehmigungen zu widerrufen,</p> <p>3.3 nach § 69 a Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen die Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen.</p> <p>4. Soweit Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen die Aufnahme einer</p> | <p>Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit untersagt wird, ist für Entscheidungen nach Abschnitt 3 Nr. 3.3 dieser Anordnung diejenige Behörde zuständig, deren Bereich der Ruhestandsbeamte und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen vor Beendigung des Beamtenverhältnisses zuletzt angehört hat.</p> <p>5. Wir bestimmen, daß
die Zentralstelle Postbank,
die Postgiroämter und
die Postsparkassenämter
– je für ihren Bereich –
nach § 60 des Bundesbeamtengesetzes einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verbieten dürfen.</p> <p>6. Für besondere Fälle behalten wir uns Entscheidungen nach den Abschnitten 1 bis 5 dieser Anordnung vor.</p> <p>7. Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Bundespost und der Bundesdruckerei vom 7. Mai 1985 (BGBl. I S. 778) insoweit außer Kraft.</p> <p>8. Gemäß § 46 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes gilt für die Rechtsverhältnisse des Personals des Postgiroamtes Berlin, das organisatorisch unmittelbar der Generaldirektion Postbank nachgeordnet ist, das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen mit der Maßgabe, daß die nach diesem Gesetz dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zustehenden Befugnisse insoweit von uns wahrgenommen werden.</p> <p>Wir stimmen zu, daß der Präsident der Landespostdirektion Berlin die ihm nach dem o. a. Gesetz obliegenden Befugnisse soweit auf den Amtsvorsteher des Postgiroamtes Berlin überträgt, wie dies rechtlich zulässig ist und wie die Befugnisse im Bundesgebiet den Amtsvorstehern der Postgiroämter übertragen sind oder werden.</p> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Bonn, den 2. April 1990

Deutsche Bundespost POSTBANK
Generaldirektion
Der Vorstand
Dr. Zurhorst

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden
und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis
im Bereich der Deutschen Bundespost POSTBANK**

Vom 3. April 1990

I.

Erlaß von Widerspruchsbescheiden

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) übertragen wir die Befugnis, Widerspruchsbescheide zu erlassen,

1. im Bereich der Deutschen Bundespost POSTBANK
 - a) dem Leiter/der Leiterin der Zentralstelle POSTBANK
 - b) den Amtsvorstehern/den Amtsvorsteherinnen der Postgiroämter
 - c) den Amtsvorstehern/den Amtsvorsteherinnen der Postsparkassenämter

soweit diese oder ihnen nachgeordnete Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsakts abgelehnt haben,

2. im Bereich des Landes Berlin

Gemäß § 46 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes gilt für die Rechtsverhältnisse des Personals des Postgiroamtes Berlin, das organisatorisch unmittelbar der Generaldirektion Postbank nachgeordnet ist, das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in

einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen mit der Maßgabe, daß die nach diesem Gesetz dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zustehenden Befugnisse insoweit von uns wahrgenommen werden.

Es obliegt dem Präsidenten der Landespostdirektion Berlin, die ihm nach dem Postverfassungsgesetz zustehenden Befugnisse soweit auf den Amtsvorsteher des Postgiroamtes Berlin zu übertragen, wie dies rechtlich zulässig ist und wie die Befugnisse im Bundesgebiet den Amtsvorstehern der Postgiroämter übertragen sind oder werden.

II.

Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes wird die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis den unter I. genannten Behördenleitern, soweit sie nach dieser Anordnung für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind, übertragen. Für besondere Fälle behalten wir uns die Vertretung des Dienstherrn vor.

III.

Schlußvorschriften

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 3. April 1990

Deutsche Bundespost POSTBANK
Generaldirektion
Der Vorstand
Dr. Zurhorst

**Anordnung
über die Übertragung von Befugnissen
auf dem Gebiete des Beamtenrechts
im Bereich der Deutschen Bundespost POSTDIENST**

Vom 5. April 1990

1. Wir übertragen den Oberpostdirektionen und dem Posttechnischen Zentralamt – je für ihren Geschäftsbereich – die Befugnis,
 - 1.1 nach § 70 des Bundesbeamtengesetzes über die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken zu entscheiden, die Beamten, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, in bezug auf ihr Amt gewährt werden,
 - 1.2 nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes Beamten Jubiläumszuwendungen zu gewähren oder zu versagen.
2. Bei Belohnungen oder Geschenken, die einem Beamten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gewährt werden, ist für Entscheidungen nach Abschnitt 1 Nr. 1.1 dieser Anordnung diejenige Behörde zuständig, deren Geschäftsbereich der Beamte zuletzt angehört hat.
3. Wir übertragen den Oberpostdirektionen – soweit sie sich für besondere Fälle die Entscheidung vorbehalten –, dem Posttechnischen Zentralamt und den Postämtern mit Verwaltungsdienst – je für ihren Geschäftsbereich – die Befugnis,
 - 3.1 nach § 64 des Bundesbeamtengesetzes von einem Beamten die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen,
 - 3.2 nach § 65 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes einem Beamten Nebentätigkeiten zu genehmigen und zu versagen sowie Genehmigungen zu widerrufen,
 - 3.3 nach § 69 a Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen die Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen; zuständig für solche Entscheidungen ist die letzte Beschäftigungsbehörde.
4. Wir bestimmen, daß die Oberpostdirektionen, das Posttechnische Zentralamt und die Postämter mit Verwaltungsdienst – je für ihren Geschäftsbereich – nach § 60 des Bundesbeamtengesetzes einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verbieten dürfen.
5. Für besondere Fälle behalten wir uns Entscheidungen nach den Nummern 1 bis 4 dieser Anordnung vor.
6. Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Bundespost und der Bundesdruckerei vom 7. Mai 1985 (BGBl. I S. 778) insoweit außer Kraft.

Bonn, den 5. April 1990

Deutsche Bundespost POSTDIENST
Generaldirektion
Der Vorstand
Bender

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 13, ausgegeben am 20. April 1990

Tag	Inhalt	Seite
11. 4. 90	Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Dezember 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	278
23. 3. 90	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Außenwirtschaftsbeziehungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Bezug von Nahrungsmitteln	296
26. 3. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	298

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
10. 4. 90 Einhundertelfte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	1961	(72	12. 4. 90)	13. 4. 90

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Teletax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 470. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. März 1990, ist im Bundesanzeiger Nr. 73 vom 18. April 1990 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 73 vom 18. April 1990 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.